

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT SCHWABACH

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Amtsblatt

Nr. 68 | Mittwoch, 30. Dezember 2020

2. Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998,796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung zur Änderung der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte

Art. 1

In § 3 Absatz 4 werden die Nummern 6 bis 8 ergänzt:

- „6. schuldhaft der Hausfrieden gestört wird,
- 7. wiederholt gegen die Hausordnung oder entsprechende Anordnungen der Unterkunftsverwaltung verstoßen wird oder
- 8. die Unterkunft geschlossen wird.“

2. Die Anlage der Satzung wird wie folgt geändert:

Anlage

zu § 1 Abs. 2 der Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte der Stadt Schwabach Übersicht der dezentralen Unterkünfte:

- An der Autobahn 30,
- An der Autobahn 34,
- Benkendorferstraße 15,
- Eichwasenstraße 2,
- Flurstraße 56,
- Friedrichstraße 29,
- Kloster-Ebrach-Straße 8,
- Konrad-Adenauer-Straße 49 a,
- Konrad-Adenauer-Straße 49 b,
- Ludwigstraße 18,
- Neisser Straße 10,
- Nördliche Ringstraße 13,
- Pfarrgasse 8,
- Reichswaisenhausstraße 10 a,
- Rohrer Straße 1,
- Spitalberg 11,
- Tuchergasse 1,
- Waikersreuther Straße 3,
- Wasserstraße 1 b,
- Wilhelm-Dümmler-Straße 102,
- Wöhrwiese 1.

Fortsetzung Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

Art. 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

Stadt Schwabach, 05.11.2020
Peter Reiß
Oberbürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 05.11.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund Art.2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993, 264) zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) und Art. 22 des Kostengesetzes (KG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. 1998, 43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153) folgende Satzung:

§ 1

Asylbewerberunterkünfte

- (1) Die Stadt Schwabach unterhält und betreibt Asylbewerberunterkünfte (dezentrale Unterkünfte) als Einrichtungen nach Art. 6 AufnG nach der Satzung für die städtischen Asylbewerberunterkünfte.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 und anderer gewährter Sachleistungen werden durch die Stadt Schwabach Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht, Gebührenschuldner

- (2) ¹Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die die Asylbewerberunterkünfte nach § 1 Abs. 1 benutzen, soweit nicht eine Gebührenbefreiung gemäß § 3 besteht. ²Gebührenschuldner sind ferner die Personen, welche die Schuld gegenüber der Stadt Schwabach schriftlich übernehmen.
- (2) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Gebührenschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

- (1) ¹Bewohnerinnen und Bewohner, die dem Personenkreis des Art. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) vom 24. Mai 2002 (GVBl. S. 192) in der jeweils geltenden Fassung zuzurechnen sind, sind von Gebühren befreit. ²Auch von Personen im Sinne von § 2 oder § 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBI. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung, für die der Stadt Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. ³Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach den Sätzen 1 und 2 endet und die Stadt Schwabach von diesem Sachverhalt Kenntnis erlangt.

Fortsetzung Seite 3

Fortsetzung von Seite 2

(2) ¹Die Befreiung von der Gebührenpflicht entfällt, soweit Personen, die die Voraussetzungen des § 2 AsylbLG erfüllen, über Einkommen und/oder Vermögen verfügen. ²Die Befreiung nach Abs. 1 Satz 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem Einkommen erzielt wird bzw. Vermögen anzurechnen ist.

(3) Gebühren können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn deren Erhebung im Einzelfall unbillig wäre.

(4) ¹Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vorlagen, werden die Gebühren rückwirkend von dem Zeitpunkt an erhoben, ab dem die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. ²Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen erzielt wurde oder Vermögen anzurechnen gewesen wäre, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(5) Wird eine Asylunterkunft nach Entrichtung der Gebühren nur teilweise benutzt, so besteht kein Anspruch auf eine Erstattung.

§ 4**Benutzungsgebühr**

(1) Eine volle monatliche Benutzungsgebühr pro Person für die Inanspruchnahme einer Asylbewerberunterkunft gemäß § 1 beläuft sich auf 282,46 €.

(2) ¹Auf die volle Benutzungsgebühr ist bei der Gebührenfestsetzung ein Sozialabschlag vorzunehmen; dabei ist zwischen alleinstehenden oder einem Haushalt vorstehenden Personen einerseits und Haushaltsangehörigen andererseits zu unterscheiden. ²Für einen Platz in einem Mehrbettzimmer wird ein weiterer Abschlag vorgenommen. ³Die nach den Sätzen 3 und 4 berechneten, kombinierten Abschläge von der vollen Benutzungsgebühr für die Unterbringung ergeben sich nach Maßgabe der folgenden Tabelle:

Unterkunftstyp	Abgeschlossene Wohneinheit oder Einbettzimmer	2-Bettzimmer	3- oder 4 Bettzimmer	Mehrbettzimmer ab 5- Bettzimmern & sonstige Unterkünfte
<i>Abschlag von</i>	20%	33%	40%	45%
Alleinstehend oder einem Haushalt vorstehende Person	80% 225,97 €	67% 189,25 €	60% 169,48 €	55% 155,35 €
<i>Abschlag von</i>	60%	65%	70%	75%
Haushaltsangehörige	40% 112,99 €	35% 98,86 €	30% 84,74 €	25% 70,62 €

⁴Ein weiterer Abschlag ist auf Antrag vorzunehmen, soweit der Gebührentschuldner begründete Anhaltspunkte dafür darlegen kann, dass die Gebühr die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen im Sinne des § 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) oder des § 35 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) übersteigt; der Antrag kann bis spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des jeweiligen Kostenbescheids gestellt werden und gilt solange sich die zugrunde legenden gleichen Voraussetzungen nicht ändern für längstens die nächsten zwölf Monate. ⁵Der Abschlagsbetrag nach Satz 6 verteilt sich der Höhe nach gleichmäßig auf die Gebührentschuldner des Haushaltsverbandes. ⁶Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst Räumlichkeiten, die über Bad und Küche verfügen. ⁷Bei der Anzahl der Betten wird auf die Kapazität abgestellt. ⁸Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

Fortsetzung Seite 4

Fortsetzung von Seite 3

§ 5

Auslagen für Verpflegung

Soweit einer kostenpflichtigen Person Vollverpflegung zur Verfügung gestellt wird, werden die Auslagen pro Monat in Höhe der jeweiligen Beträge für den Bereich Nahrungsmittel und Getränke der Abteilung 1 und 2 des § 5 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) geltend gemacht.

§ 6

Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen

(1) ¹Bei der Berechnung der monatlichen Kosten nach §§ 4 und 5 von Gebührenschuldern im Sinne des § 3 Abs. 1 wird Einkommen oder Vermögen berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der Asylbewerberunterkunft bzw. der anderen gewährten Sachleistungen oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können. ²Sofern Einkommen am Ende eines Kalendermonats ausbezahlt wird, ist es im folgenden Monat zu berücksichtigen.

(2) ¹Bei Gebührenpflichtigen nach § 2 Abs. 2 ist die Höhe der Kosten nach den §§ 4 und 5 auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem laufenden sozialhilfrechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. ²§ 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 7

Vorübergehende Abwesenheit

¹Die Gebühren nach den §§ 4 und 5 sind auch bei vorübergehender Abwesenheit, z. B. Urlaub zu entrichten, solange das Nutzungsverhältnis fortbesteht. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Abwesenheit gegenüber der Stadt Schwabach nicht angezeigt wurde oder der Unterkunftsplatz bzw. andere Sachleistungen weiter für den Gebührenschuldner zur Verfügung gehalten wurden.

§ 8

Entstehen und Beendigung der Gebührenschuld, Fälligkeit, Anwendbarkeit des Kostengesetzes

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1 Abs. 1. ²Die Gebührenpflicht endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses bzw. mit dem Tag der Räumung der zur Verfügung gestellten Asylunterkunft. ²Der Tag des Auszugs wird mitberechnet. ³Bei Verlegung in eine andere Asylunterkunft beginnt die Gebührenpflicht für die neue Asylunterkunft erst am Tag nach dem Einzug.

(2) ¹Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. ²Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

(3) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(4) Gebühren, die nachträglich für einen rückwirkenden Zeitraum festgesetzt werden, werden vier Wochen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(5) Beginnt oder endet die Kostenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.

(3) Die Gebühren sind auf volle EURO (€) aufzurunden.

(3) Die Art. 17 und 18 KG finden keine Anwendung.

Fortsetzung Seite 5

Fortsetzung von Seite 4

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte der Stadt Schwabach, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für städtische Asylbewerberunterkünfte vom 30.01.2017, außer Kraft.

Stadt Schwabach, 05.11.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach
(Seniorenratssatzung – SRS)**

vom 18.12.2020

Die Stadt Schwabach erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach (Seniorenratssatzung – SRS) vom 30.07.2019:

§ 1

Die Satzung über den Seniorenrat der Stadt Schwabach (Seniorenratssatzung – SRS) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 2 wird in Nr. 16 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und danach eingefügt:
„Nr. 17 Senioren-Kulturkreis (SKK)“,
2. In § 4 Absatz 6 Satz 1 a wird nach den Worten „vertretenen Fraktionen“ eingefügt:
„und Gruppen“.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 18. Dezember 2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz (Haus 1) auf dem Anwesen Hindenburgstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1213/15 in Schwabach**

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 17.12.2020, BV-Nr. 532 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 30.12.2020 vorgenommen.

Fortsetzung Seite 6

Fortsetzung von Seite 5

Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122/860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.12.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO)
Errichtung einer Einfamilien-Doppelhaushälfte mit Carport und Stellplatz (Haus 2) auf dem Anwesen Hindenburgstr., Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 1213/14 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 17.12.2020, BV-Nr. 533 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 30.12.2020 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtsgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung Seite 7

Fortsetzung von Seite 6

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.12.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Nutzungsänderung von Praxis in Wohnung auf dem Anwesen Kappadocia 5, Gemarkung Schwabach, Flur Nr. 181/1 in Schwabach

Mit Bescheid der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach vom 17.12.2020, BV-Nr. 482 / 2020 wurde die Baugenehmigung für o.g. Bauvorhaben erteilt. Die Zustellung wird gemäß Art. 66a Abs. 1 Satz 3 BayBO durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwabach vom 30.12.2020 vorgenommen. Die Genehmigungsunterlagen können bei der Bauordnungsbehörde der Stadt Schwabach nach telefonischer Vereinbarung unter 09122 860-542 im Amtgebäude Albrecht-Achilles Str. 6/8 eingesehen werden. Auch kann eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides von den betreffenden Beteiligten bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung) schriftlich angefordert werden.

Fortsetzung Seite 8

Fortsetzung von Seite 7

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.
Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach, Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach

- b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Elektronische Dokumente sind über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) an die Gerichte zu übermitteln. Die mittels EGVP übermittelten Dokumente müssen, um dieselbe rechtliche Verbindlichkeit wie ein unterschriebenes Papierdokument zu erlangen, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinn des Signaturgesetzes versehen sein. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Schwabach) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urkchrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- In dem hier einschlägigen Rechtsbereich wurde das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Eine elektronische Klageerhebung ohne qualifizierte elektronische Signatur ist unzulässig. Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Schwabach, 18.12.2020

Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat

Straßenbenennungen und Widmung

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), wird bekannt gegeben:

Durch Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Mobilität der Stadt Schwabach vom 02.12.2020 wurden folgende Straßen bzw. Wege benannt:

- Der Weg zwischen der Reichswaisenhastraße und der Petzoldstraße wurde in „Baratier-Weg“ benannt (siehe auch beiliegenden Lageplan 1).
- Die Straße die auf Stadtgebiet Nürnberg von der Dietersdorfer Straße abzweigt wurde mit „Im Weingarten“ benannt. Der weitere Verlauf auf Stadtgebiet Schwabach wurde ebenfalls mit „Im Weingarten“ benannt (Lageplan 2 rot markiert).

Fortsetzung Seite 9

Fortsetzung von Seite 8

- Der Stichweg in der Verlängerung der Schlachthofstraße wurde in „**Goldhammer**“ benannt (Lageplan 3 rot markiert). Gleichzeitig wurde der o.g. Weg gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 3 BayStrWG zu einem Eigentümerweg gewidmet. Er umfasst die Fl.Nr. 773/8, 773/11 Teilfläche und Fl.Nr. 773/10 Teilfläche, alle Gem. Schwabach, Anfangspunkt ist die Einmündung in die Schlachthofstraße; Endpunkt ist die süd.-östl. Grenzpunkt der Fl.Nr. 772 Gem. Schwabach; Länge: 50 Meter. Baulastträger: Die jeweiligen Eigentümer. Widmungsbeschränkung: keine

Der zugrundeliegende Beschluss des Ausschusses für Umwelt und Mobilität vom 02.12.2020 sowie die Planunterlagen können im Bauverwaltungamt der Stadt Schwabach, Albrecht-Achilles-Straße 6/8, Erdgeschoß, Zimmer 27, während der Öffnungszeiten Mo bis Fr 8 bis 12 Uhr, Do zusätzlich 14 bis 17 Uhr eingesehen werden (nach vorhergehender Terminvereinbarung).

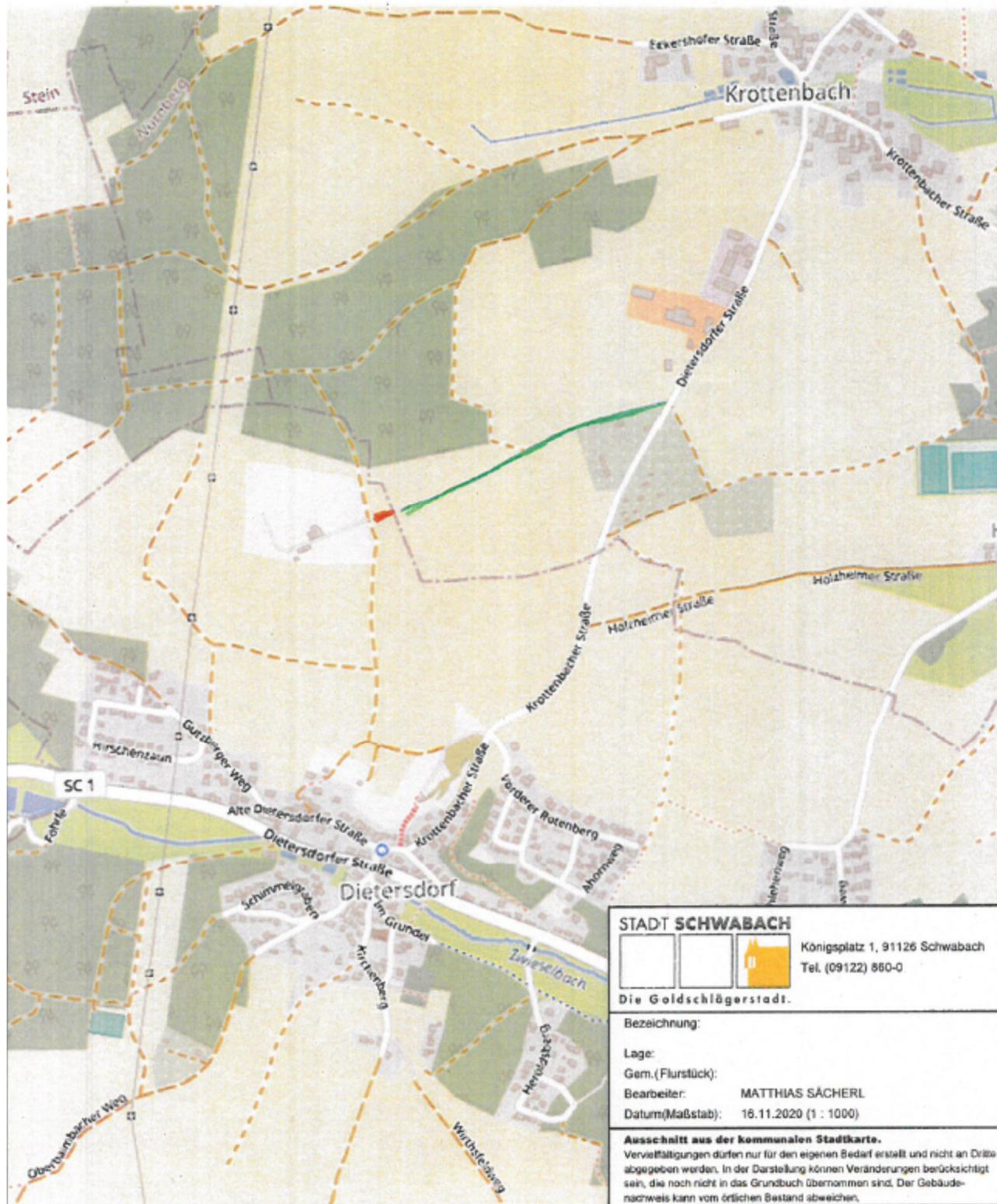
Stadt Schwabach, 21.12.2020

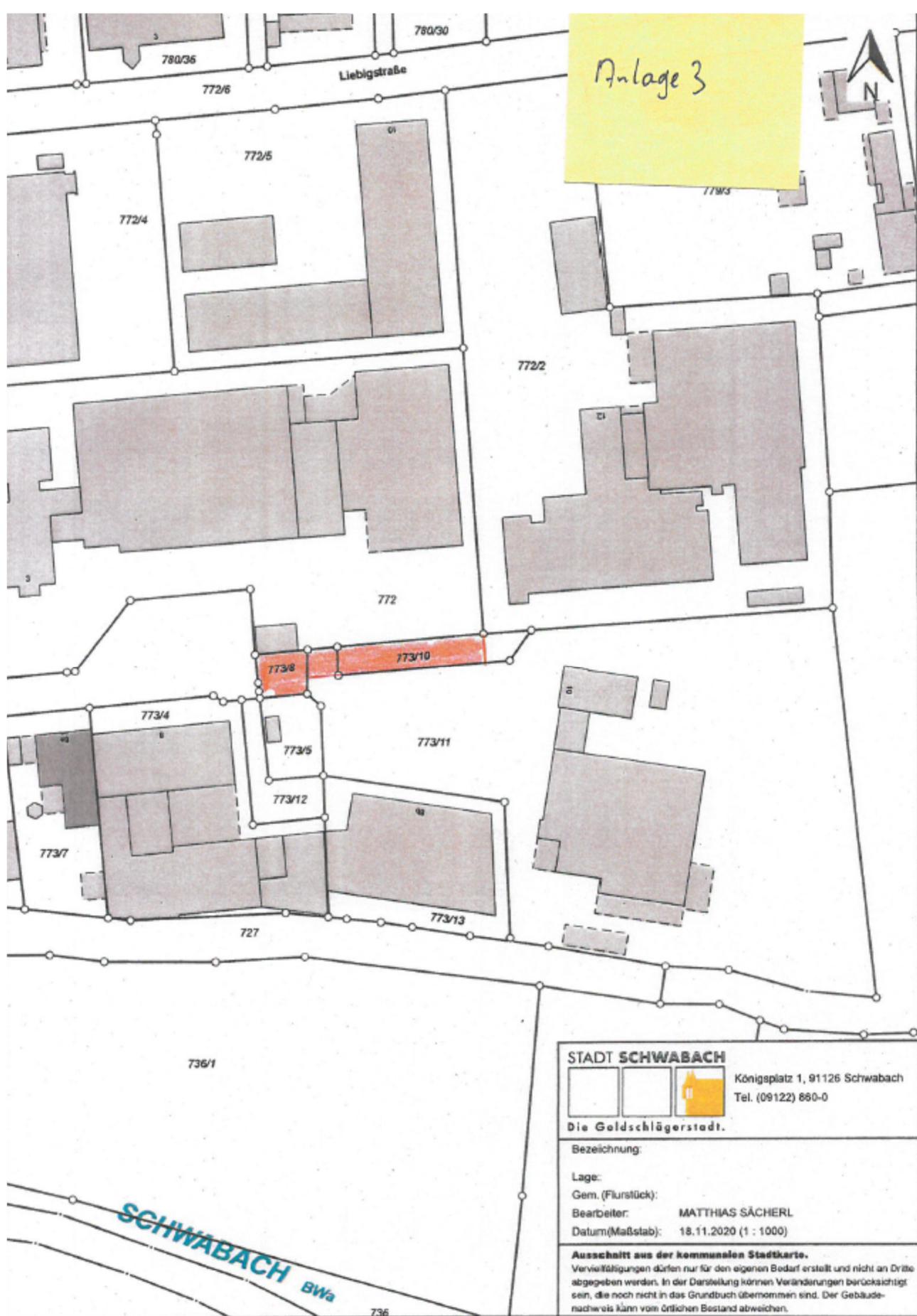
Ricus Kerckhoff
Stadtbaurat





Anlage 2





**Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung
(11. BayIfSMV)**
Festlegung der weitergehenden Regelungen gem. § 25 der 11. BayIfSMV
Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 30.12.2020

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

I. Festsetzungen

1. Genehmigte Sondernutzungen auf Straßen, Wegen und Plätzen nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz

- 1.1 Bei allen Sondernutzungen, bei denen Kontakt zu anderen Personen besteht, muss vor Ort ein Schutz- und Hygienekonzept vorliegen. Alle anwesenden Personen (z.B. Standbetreiber, Kunden) müssen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Wird die Sondernutzung durch Personen ausgeübt, die nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit sind, hat der Erlaubnisnehmer ein Schutz- und Hygienekonzept vorzulegen, wie der Infektionsschutz auf andere Weise ausreichend gewährleistet wird.
- 1.2 Bei Straßenmusik müssen die Musiker eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen sowie untereinander und zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,50 m einhalten. Bei Benutzung von Blasinstrumenten muss keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden. Hierbei ist ein Mindestabstand von 2,00 m zu anderen Personen einzuhalten.

2. Handels- und Dienstleistungsbetriebe

- 2.1 Die gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV erlaubte Höchstkundenzahl ist an allen Eingängen durch deutlich sichtbare Aushänge bekannt zu machen.
- 2.2 Der Betreiber ist zu einer überwachten Zugangskontrolle der nach § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 der 11. BayIfSMV maximal erlaubten, gleichzeitig anwesenden Kunden verpflichtet.
- 2.3 In allen Bereichen, in denen gem. § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 3 der 11. BayIfSMV Maskenpflicht besteht, ist auf diese durch deutlich sichtbare Aushänge hinzuweisen. Dies gilt insbesondere auch für die zugehörigen Parkplätze.

3. Einschränkung von Versammlungen im Sinne des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG)

- 3.1 Alle anwesenden Personen haben während der Versammlung durchgehend eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Dies gilt insbesondere für Veranstalter, Leiter, Teilnehmer und Ordner. Ausgenommen sind die Versammlungsleitung und Redner während Durchsagen und Redebeiträgen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 der 11. BayIfSMV). Die in § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 11. BayIfSMV geregelten Ausnahmen (Befreiung von der Maskenpflicht aus medizinischen Gründen) gelten entsprechend.
- 3.2 Alle Tätigkeiten, für die ein Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich ist oder bei denen der korrekte Sitz der Mund-Nasen-Bedeckung beeinträchtigt wird, sind untersagt, insbesondere Essen, Trinken, Rauchen sowie die Benutzung von Blasinstrumenten oder Trillerpfeifen.
- 3.3 Die Dauer der Versammlung ist auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
- 3.4 Versammlungen dürfen ausschließlich ortsfest stattfinden.

4. Ergänzende Regelungen für Krankenhäuser, vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Intensivpflege WGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- 4.1 Bei sogenannten „Familienheimfahrten“ mit Übernachtung müssen die Bewohner bei Rückkehr einen negativen PCR bzw. POC-Test vorlegen bzw. in Zimmerquarantäne bleiben, bis ein entsprechend negativer Test vorliegt. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Halbsatz 2 und 3 der 11. BayIfSMV gelten entsprechend.

- 
- 4.2 Jeder Patient bzw. Bewohner in den genannten Einrichtungen darf von täglich höchstens einer Person besucht werden (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 der 11. BaylfSMV). Die Dauer jeden Besuchs wird auf höchstens 60 Minuten beschränkt.
 - 4.3 § 9 Abs. 3 der 11. BaylfSMV (Begleitung Sterbender) bleibt unberührt.

5. Erbringen sexueller Dienstleistung

Das Erbringen sexueller Dienstleistungen ist als körpernahe Dienstleistung auch außerhalb von Prostitutionsstätten (z.B. in angemieteten Wohnungen, Hotelzimmern) untersagt.

6. Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften

Entgeltliche Übernachtungsangebote in nicht gewerblichen Unterkünften (z.B. privat vermietete Wohnungen oder Zimmer) dürfen nur nach den für gewerbliche Unterkünfte geltenden Regelungen des § 14 der 11. BaylfSMV zur Verfügung gestellt werden.

7. Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen

Bolzplätze, Skateranlagen und ähnliche Freizeiteinrichtungen dürfen nur im Rahmen der für Sportanlagen geltenden Regelungen (§ 10 der 11. BaylfSMV) genutzt werden.

II. Ausnahmen

Ausnahmen von den vorgenannten Beschränkungen können erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus wichtigen Gründen geboten und aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes am 31.12.2020, 00:00 Uhr als bekanntgegeben und wird mit Bekanntgabe wirksam.

IV. Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt ab Bekanntgabe bis zum 10.01.2021 um 24:00 Uhr.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BaylfSMV vom 15.12.2020, in Kraft getreten zum 16.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Gem. § 25 der 11. BaylfSMV muss die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung in einer kreisfreien Stadt, in der ein gegenüber dem Landesdurchschnitt deutlich erhöhter Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen besteht, weitergehende, über die bereits mit der 11. BaylfSMV hinausgehende Anordnungen treffen.

Zum Stand 29.12.2020 hat das RKI für die Stadt Schwabach eine 7-Tage-Inzidenz von 307,5 veröffentlicht. Der Vergleichswert für den Freistaat Bayern beträgt zum gleichen Zeitpunkt 161,5. Damit liegt die Inzidenz in Schwabach massiv über dem Landesdurchschnitt und seitens der Stadt Schwabach sind ergänzende Maßnahmen zu treffen. Die Regierung von Mittelfranken hat am 29.12.2020 ihr Einvernehmen erteilt.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I. sind §§ 25 und 27 der 11. BayIfSMV.

1.1 Angesichts der sehr hohen Inzidenzwerte in der Stadt Schwabach bedarf es dringend massiver ergänzender Maßnahmen, um im Stadtgebiet eine Trendwende bei den Infektionszahlen zu erreichen. Das Ausbruchsgeschehen in der Stadt Schwabach ist ausweislich der Feststellungen des Landratsamts Roth/Ge-sundheitsamt diffus betrachtet. Es sind – anders als bei der letzten Überschreitung des Inzidenzwertes von 300 – keine konkreten Schwerpunkte des Ausbruchsgeschehens, wie bestimmte Altenhilfeeinrichtungen oder Schulen zu beobachten. Auch zeigt die Kurve der Inzidenzraten tendenziell nach oben und bildet daher den Trend ausreichend getreulich ab, den es nun massiv zu bekämpfen gilt, will man schlimmere Folgen verhindern, insbesondere weitere massive Ausbrüche in Altenpflegeeinrichtungen.

1.2 Die Anordnungen sind in Einzelnen angelehnt an die bereits in der 11. BayIfSMV enthaltenen Regelungen und stellen eine Präzisierung bzw. Ausweitung innerhalb eines Lebenssachverhalts dar. Sie sollen insbesondere ein Umgehen der Verbote verhindern sowie effektivere Kontrollen sicherstellen.

Hinsichtlich der Erforderlichkeit ist deutlich geworden, dass die bisherigen Maßnahmen bei weitem nicht ausgereicht haben, im Stadtgebiet Schwabach das Infektionsgeschehen auf ein noch beherrschbares Maß herunter zu brechen. Eine wirksame Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 konnte bislang nicht erreicht werden, die Infektionszahlen steigen weiter.

Zu Ziff. I.1: Sondernutzungen

Die Anordnung unter Ziff. I.1.1 soll auch für Sondernutzungen im öffentlichen Raum einen mit dem Handel vergleichbaren Infektionsschutz sicherstellen und eine Besserstellung von Standbetreibern ohne vorliegende sachliche Begründung vermeiden. Die Anordnung nach Ziff. I.1.2 ist erforderlich, um die Infektionsgefahr, die durch Straßenmusiker sowohl gegenüber Passanten wie auch gegenüber anderen Musikanten, ausgeht, auf ein vertretbares Maß einzuschränken. Gegenüber einem Verbot der Sondernutzungen stellen die getroffenen Regelungen das mildere Mittel dar.

Zu Ziff. I.2: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Die Anordnung unter Ziff. I.2 dienen dazu, die in Handels- und Dienstleistungsbetrieben gem. § 12 Abs. 1 Nr. 2 der 10. BayIfSMV bestehende Maskenpflicht effektiver durchsetzen zu können. Dies gilt insbesondere auch für die den Betrieben zugeordneten Parkplätze, auf denen die Verpflichtung zur Tragung von Masken aus Unkenntnis über die rechtliche Verpflichtung oft missachtet wird.

Zu Ziff. I.3: Versammlungen

Die in Bezug auf Versammlungen unter Ziffer I.4 festgelegten Anordnungen wurden unter besonderer Be-rücksichtigung der überragenden Bedeutung des Art. 8 GG sowie der einfachrechtlichen Ausprägung in § 28a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 IfSG sowie § 7 der 11. BayIfSMV getroffen.

Das Spannungsfeld zwischen dem hohen Wert des Versammlungsrechts und dem Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit ist sehr sensibel. Dies gilt gerade und vor allem auch während der Corona-Pan-demie. Das durch Art. 8 Abs. 1 GG geschützte Grundrecht auf Versammlungsfreiheit hat in einer Demokratie zweifellos einen hohen Stellenwert. Seine Grenzen sind allerdings dort zu ziehen, wo andere gefährdet wer-den, insbesondere deren gleichfalls durch Art. 2 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschütztes Recht auf Le-ben und körperliche Unversehrtheit. Nicht nur in der Gruppe der Versammlungsteilnehmer, sondern auch bei unbeteiligten Passanten gibt es Personen, die ein hohes Risiko für einen schweren oder gar tödlichen Ver-lauf der Erkrankung haben.

Die Stadt Schwabach hat sich in der hier notwendigen Abwägung zwischen Versammlungsfreiheit und dem Recht auf körperliche Unversehrtheit gegen eine vollständige Untersagung von Versammlung und deren bloße Beschränkung entschieden. Oberstes Ziel hierbei ist, die Versammlung als Grundrechtsausübung im Grundsatz weiterhin im größtmöglichen Umfang zu gewährleisten. Die in der vorliegenden Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen um sowohl Versammlungsteilnehmer als auch - jedenfalls bei Versammlungen unter freiem Himmel - unbeteiligte Passanten zu schützen und das Entstehen von Infektionsketten zu verhindern bzw. diese nachhaltig zu durchbrechen. Dies trägt zu einer Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bei.

Die in Ziff. I.4.1 angeordnete Maskenpflicht ergibt sich unmittelbar aus § 7 Abs. 1 Satz 2 der 11. BaylfSMV. Sie ist zum Schutz von Leib und Leben einer Vielzahl von Menschen notwendig, insbesondere der Versammlungsteilnehmer selbst, aber auch unbeteilter Dritter und der die Versammlung betreuenden Polizeibeamten.

Mit der Regelung in Ziff. I.4.2 soll vermieden werden, dass die angeordnete Maskenpflicht durch Tätigkeiten oder Verhalten, bei denen das Tragen einer Maske nicht möglich ist bzw. der korrekte Sitz der Maske beeinträchtigt ist, bewusst oder unbewusst umgangen wird.

Die Anordnungen der Ziff. I.4.3 und I.4.4 sind an die Regelungen in früheren BaylfSMV angelehnt (vgl. beispielsweise § 7 Satz 1 Nrn. 3 und 4 der 5. BaylfSMV) und in der aktuell dramatischen Situation wieder erforderlich, um eine weitere Ausweitung des Infektionsgeschehens zu verhindern.

Aus Gründen des effektiven Infektionsschutzes gelten die normierten Anordnungen auch für Versammlungen in geschlossenen Räumen (§ 7 Abs. 2 der 11. BaylfSMV). Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr insbesondere in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schwaben können. In Innenräumen mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel sind auch Personen gefährdet, die sich weit von der Quelle entfernt befinden. Hält sich in einem schlecht gelüfteten Raum ein Infizierter auf, so sind bei einem längeren Aufenthalt/Kontakt alle im Raum befindlichen Personen als Kontaktperson 1 mit anschließender Quarantänepflicht einzustufen. Somit besteht bei Zusammenkünften in geschlossenen Räumen ein erhöhtes Infektionsrisiko, welchem bestmöglich vorzubeugen ist.

Zudem sei darauf hingewiesen, dass gemäß Ziffer II. dieser Allgemeinverfügung auf Antrag aus wichtigem Grund auf Antrag ohnehin Ausnahmegenehmigungen erteilt werden können, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

Zu Ziff. I.4 Pflegeeinrichtungen u.ä.

Die über § 9 der 11. BaylfSMV hinausgehende Anordnungen unter I.5 sind zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohnern der genannten Einrichtungen erforderlich. Die bundesweit hohen Fallzahlen werden durch ein zumeist diffuses Geschehen verursacht, mit zahlreichen Häufungen unter anderem in Gemeinschaftseinrichtungen und in Alten- und Pflegeheimen. Für Schwabach gibt es keine anderslautenden Erkenntnisse. Seit Anfang September nimmt der Anteil älterer Personen unter den COVID-19-Fällen wieder zu. In Schwabach waren bereits zwei massive Ausbruchsgeschehen mit einem hohen Anteil an Todesfällen zu beklagen. Um die besonders vulnerablen Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen zu schützen ist es erforderlich, auch einen Eintrag, den diese gegebenenfalls durch sogenannte „Familienheimfahrten“ in die Einrichtung bringen und der – unentdeckt – durch die Beschäftigten schnell in der gesamten Einrichtung verteilt werden kann, soweit möglich auszuschließen. Dies gilt vor allem auch angesichts der kurz bevorstehenden Weihnachtsfeiertage. Gegenüber einem nicht erstrebenswerten Verbot von Familienheimfahrten bzw. einem Verbot der Rückkehr in die Einrichtung ist das Erfordernis einer Testung sowie von Zimmerquarantäne bis zum Vorliegen des Testergebnisses das mildere Mittel.

Zu Ziff. I.5: Erbringen sexueller Dienstleistungen

Zwar besteht für das Gebiet der Stadt Schwabach gem. §§ 1 und 2 der Verordnung der Regierung von Mittelfranken über das Verbot der Prostitution vom 14. März 1989 (GVBI S. 91) ein generelles Verbot der Prostitution sowohl für den öffentlichen Raum, wie auch in privaten Wohnungen. Daher ist in tatsächlicher Hinsicht mit der Erbringung von entsprechenden Dienstleistungen nur in Privatwohnungen zu rechnen. Aufgrund der aktuellen Infektionslage ist in diesen Fällen keine Begründung für eine Ungleichbehandlung der Erbringung sexueller Dienstleistungen im Rahmen eines Bordells bzw. Prostitutionsbetriebs, Ziffer I.2. (Untersagung gem. § 11 Abs. 6 der 11. BaylfSMV) oder der anderweitigen Darbietung in privaten Räumlichkeiten ersichtlich. Dies zumal körpernahe Dienstleistungen gem. § 12 Abs. 2 der 11. BaylfSMV generell untersagt sind.

Zu Ziff. I.6 Beherbergung in nicht gewerblichen Unterkünften

§ 14 der 11. BayIfSMV trifft für gewerbliche Unterkunftsbetriebe umfangreiche Anordnungen zur Beschränkung ihres Geschäftsbetriebes. Für nicht gewerbliche Unterkünfte, insbesondere privat, v.a. online vermittelte Ferienwohnungen oder -zimmer, bestehen diese Einschränkungen nicht. Eine Begründung für die unterschiedliche Behandlung gewerblicher und privater Unterkünfte ist insbesondere vor dem Hintergrund des aktuellen Schwabacher Infektionsgeschehens bei einer Inzidenz von über 300 nicht ersichtlich.

Zu Ziff. I.7: Bolzplätze u.ä.

Die Regelung unter Ziff. I.8. zur Beschränkung der Nutzung von Bolzplätzen, Skateranlagen und vergleichbaren Einrichtungen hat sich aus den Erfahrungen der letzten Wochen als notwendig erwiesen. Dies insbesondere auch, um ein Ausweichen der Nutzer von den gem. § 10 Abs. 3 der 11. BayIfSMV geschlossenen Sportflächen auf diese Flächen zu verhindern.

3. Sofortige Vollziehung

Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

4. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Das Ziel einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu verhindern kann nur erreicht werden, indem von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabe-datum gewählt wird. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog gilt diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).

Stadt Schwabach

Engelbrecht
Berufsmäßiger Stadtrat

Vollzug des Infektionsschutzgesetz (IfSG) und 11. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV)
Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV für die Stadt Schwabach

Die Stadt Schwabach erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Festlegungen

1. Gem. § 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 der 11. BayIfSMV besteht auf zentralen Begegnungsflächen Maskenpflicht. Diese zentralen Begegnungsflächen werden für die Stadt Schwabach wie folgt festgelegt (vgl. die farbig markierten Flächen im Plan auf Seite 4):

- Bahnhofstraße vom Bahnhof Schwabach bis zur Kreuzung Weißenburger Straße/Rother Straße,
- Ludwigstraße, Sablaiser Platz und Platz vor der Post,
- Martin-Luther-Platz und Kappadocia,
- Rathausgasse,
- Königsplatz und Königstraße.

Diese Pflicht erstreckt sich in den genannten Bereichen auf den gesamten öffentlich zugänglichen Raum, also einschließlich der Gehsteige bis zu den Hauswänden. Sie gilt insbesondere auch für den Verzehr von Lebensmitteln und Getränken sowie für Rauchen. Die Maskenpflicht gilt in der Zeit von 6 Uhr bis 22:00 Uhr.

2. Gem. § 5 Satz 3 der 11. BayIfMV wird für die in Ziff. I.1 genannten Bereiche, mit Ausnahme der Bahnhofstraße, das Mitführen und abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3a des Sprengstoffgesetzes (SprengG) untersagt.

Hinweis: Gem. § 24 Abs. 2 der 11. Bayer. IfSMV gilt im gesamten Stadtgebiet ein Verbot des Konsums alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum.

II. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 30.12.2020 durch Veröffentlichung im Sonderamtsblatt der Stadt Schwabach und im Internet (www.schwabach.de) als bekannt gegeben.

IV. Diese Allgemeinverfügung gilt ab 31.12.2020 um 0:00 Uhr bis zum 10.01.2021 um 24:00 Uhr.

V. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schwabach vom 16.12.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze wird mit Wirkung ab dem 31.12.2020, 00:00 Uhr widerrufen.

Gründe

I. Sachverhalt

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in der 11. BayIfSMV vom 15.12.2020 mit Inkrafttreten zum 16.12.2020, verschiedene Maßnahmen festgelegt, die zur Bekämpfung der Corona-Pandemie unmittelbar gelten.

Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden haben hinsichtlich der angeordneten Maskenpflicht (§ 24 Abs. 1 Nr. 1) die zentralen Begegnungsflächen, auf denen die Maßnahmen gelten sollen, festzulegen.

Seit 01.12.2020 überschreitet die gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 der 10. BayIfSMV i.V.m. § 28a Abs. 3 Satz 12 IfSG maßgebliche vom Robert-Koch-Institut (RKI) veröffentlichte Sieben-Tage-Inzidenz den Wert vom 200. Seit dem 15.12.2020 hat dieser Wert den Wert von 300 überstiegen.

II. Begründung

1. Die Stadt Schwabach ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Abs. 1 IfSG i.V.m. §§ 24 der 11. BayIfSMV und § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung - ZustV); Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes - BayVwVfG).

2. Rechtsgrundlage für die Anordnungen der Ziffer I.1 ist § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11.BayIfSMV.

Die Festlegungen der unter Ziffer I.1 genannten Örtlichkeiten werden im pflichtgemäßen Eingriffs und Auswahlermessern erlassen. Sie sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Gefahr der unkontrollierten Weiterentwicklung des Infektionsgeschehens in Schwabach zu verhindern.

Eine örtlich engere Eingrenzung würde den Zweck der Maßnahme nicht gleich gut erfüllen. Die genannten Flächen, auf denen die Regelungen gelten, sind genau der Umgriff im öffentlichen Raum, in welchem erfahrungsgemäß der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend eingehalten wird. Die Bereiche weisen eine Vielzahl von Geschäften und sonstigen Dienstleistungsbetrieben auf. Der Bereich wird daher neben von den dort beschäftigten Personen auch von Besuchern stark frequentiert, die für eine stark besuchte Innenstadt sorgen. Der genannte Bereich lädt auch zum Verweilen ein. In derartigen Bereichen ist es unvermeidbar, dass der Mindestabstand von 1,5 m unterschritten wird – sei es an Engstellen, Kreuzungen, Ampeln, etc. oder wegen größerer Menschenansammlungen aufgrund der Attraktivität des Ortes durch Sehenswürdigkeiten, Geschäfte etc. Ein engerer räumlicher Umgriff würde deshalb nicht alle notwendiger Weise zu umfassenden Bereiche abdecken.

Aufgrund des sich stark ausweitenden Infektionsgeschehens war eine zeitliche Ausdehnung in die Abendstunden geboten.

3. Rechtsgrundlage der Anordnungen nach Ziff. I.2 ist § 5 Satz 3 der 11. BayIfSMV. Demnach ist das Abbreiten und Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F2 im Sinne des § 3a SprengG auf von den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden festzulegenden zentralen Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten untersagt. Die in Ziff. I.1 genannten Plätze und Straßen erfüllen nach den Erfahrungen der Vorjahre mit Ausnahme der Bahnhofstraße diese Voraussetzungen. Insbesondere im Bereich der Ludwigstraße, des Martin-Luther-Straße, des Königsplatzes und der Königsstraße versammeln sich in der Silvesternacht traditionell eine Vielzahl von Menschen, um dort das neue Jahr zu begrüßen und Feuerwerkskörper abzubrennen. Es ist zu erwarten, dass dies trotz der bestehenden Beschränkungen auch in diesem Jahr der Fall sein wird. Die Einbeziehung der angrenzenden Bereiche ist notwendig, um ein Ausweichen zu verhindern.

4. Die Festlegungen nach Ziffern I.-III. sind gemäß § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

5. Rechtsgrundlage des Widerrufs der Allgemeinverfügung vom 11.12.2020 zur Festlegung stark frequentierter Plätze ist Art. 49 Abs. 1 BayVwVfG. Die Stadt Schwabach ist als Ausgangsbehörde auch für den Widerruf der Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig.

6. Ortsübliche Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Schwabach und dem Internet (www.schwabach.de) bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise

1. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung nach § 28 Satz 2 und 1 IfSG haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz – IfSG).
2. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 eine Ordnungswidrigkeit dar, die gemäß § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.

Schwabach, 30.12.2020

Knut Engelbrecht
Berufm. Stadtrat

